

2018-03-14 Neue Praxis des BAMF – Widerrufsprüfungen bei im schriftlichen Verfahren anerkannten Syrern und Irakern

2014/2015 wurden viele Asylbewerber/-innen im sog. schriftlichen Verfahren (nach Ausfüllen eines Fragebogens) vom BAMF als Flüchtlinge anerkannt, wenn nach Akteninhalt für das BAMF ersichtlich war, dass bei Rückkehr sowieso eine asylrelevante Verfolgung droht.

In den letzten Wochen erhalten viele anerkannte Flüchtlinge bzw. auch Personen mit gewährtem subsidiärem Schutzstatus ein Schreiben des BAMF, in denen syrische bzw. irakische Flüchtlinge zu einem ‚Gespräch‘ in der Außenstelle geladen werden.

In dem Brief heißt es u.a.:

„ Sie sind im Jahr 2015 oder 2016 in Deutschland angekommen – zusammen mit mehr als einer Million Schutzsuchender. Im Interesse der Schutzsuchenden wurden für bestimmte Herkunftsländer ergänzend zum regulären Verfahren auch schriftliche Verfahren durchgeführt. Auch Ihr Antrag wurde in einem solchen Verfahren bearbeitet und entschieden.

Vor dem Hintergrund einer Überprüfung bittet das BAMF Personen, welchen im schriftlichen Verfahren ein Schutzstatus zuerkannt wurde, zu einem Gespräch. Hierzu lade ich Sie... ein am Um... in..

Die Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig. Sollten Sie an diesem Termin verhindert sein, bitte ich um schriftliche Mitteilung.....“

Wir haben im Rahmen der baden-württembergischen Rechtsberatungskonferenz diskutiert, wie man auf diese Schreiben sinnvollerweise reagiert. Anbei dazu ein paar **Hinweise für die Beratung**.

Die richtige Beratungsstrategie und das Vorgehen hängt vom Einzelfall ab. Akteneinsicht und die Hinzuziehung einer auf die Flüchtlingsberatung spezialisierten Beratungsstelle bzw. einen auf das Flüchtlingsrecht spezialisierten Rechtsanwalt wird dringend empfohlen. Bitte lesen Sie dazu unbedingt auch das Infoblatt zum Widerrufsverfahren und den aufenthaltsrechtlichen Folgen im Falle eines Widerrufs auf www.ekiba.de/Migration unter „Rechtliches“.

Zunächst ist für das Vorgehen wichtig, genau sich anzuschauen, um was für ein Schreiben es sich handelt (Zustellung, Rechtsbehelfsbelehrung? – bei diesen Schreiben handelt es sich um keine Bescheide mit Rechtsbehelfsbelehrung). Diese „Einladung zum Gespräch“ ist zu unterscheiden von der förmlichen Einleitung eines Widerrufsverfahrens und der förmlichen Aufforderung, in einem eingeleiteten Widerrufsverfahren Stellung zu nehmen oder gar der formellen Ladung zu einer Anhörung in einem eingeleiteten Widerrufsverfahren. Hier wird lediglich darauf eingegangen, wie auf eine formlose Einladung zum Gespräch reagiert werden kann.

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zu einer "Mitwirkung" an einem solchen „Gespräch“, worauf das BAMF ja auch hinweist.

Die Teilnahme an einem solchen Gespräch bzw. dessen Ergebnis könnte zum Anlass genommen werden, um ein Widerrufsverfahren einzuleiten. Andererseits dürfte auch die Nicht-Reaktion oder ein Sich-Entziehen dazu führen, dass das BAMF die Akte prüft und dann möglicherweise formal ein Widerrufsverfahren einleitet. Von daher dürfte es meist ungeschickt sein, ein solches Schreiben einfach zu ignorieren.

Wie wir gehört haben wurden wohl in vielen Fällen von im schriftlichen Verfahren anerkannte Syrern/Irakern in den letzten Woche die Ausländerbehörden mit einem Fragebogen angeschrieben, inwieweit bei der Ausländerbehörde Erkenntnisse vorliegen, dass die Personen

gar nicht aus dem angegebenen Herkunftsland stammen, oder dorthin reisen oder Straftaten vorliegen. Soweit hier sich Erkenntnisse ergeben haben sollten, gehen wir i.d.R. davon aus, dass diesen Fällen ein formales Widerrufsverfahren eingeleitet wird. Die Vorladungen zu den Gesprächen dienen wohl dem gleichen Zweck, erfolgen aber unabhängig von der Versendung oder dem Rücklauf der Fragebögen an die Ausländerbehörden. Sollte Ihnen im Rahmen der Akteneinsicht in die Akte der Ausländerbehörde ein solcher Fragebogen begegnen, bitten wir um Rückmeldung.

Laut Auskunft der BAMF-Außenstelle Karlsruhe wird bei den Gesprächen (vom Umfang her keine Anhörung, sondern eher ein kurzes Gespräch) überprüft, ob die Angaben zur Herkunft stimmen und kurz zu den Fluchthintergründen gefragt. Der/die Entscheiderin macht dann ein Votum, das im Rahmen der Qualitätssicherung auch von der Außenstellenleitung kurz angeschaut wird. Sofern es keine Anhaltspunkte gibt, dass zu Herkunft, etc. falsche Angaben gemacht wurden, wird entschieden, dass kein Widerrufsverfahren eingeleitet wird. Nur, dass sich die konkrete Gefährdungslage möglicherweise verändert hat oder die Bewertung durch das BAMF führe nicht zur Einleitung eines Widerrufsverfahren (nach aktuellem Stand wohl auch nicht bei Yeziden aus dem Nordirak).

Was ist vom Vorgehen her sinnvoll?

- Ein solches Gespräch muss gründlich mit den Flüchtlingen vorbereitet werden (analog Anhörungsvorbereitung).
- Auf jeden Fall wichtig sich anzuschauen, dass die Personen bisher angegeben haben (Niederschrift zu Antragsstellung, vorgelegte Dokumenten, Protokoll Reisewegsbefragung, Anhörungsprotokolle (soweit eine Anhörung erfolgt ist)).
- Vorherige Akteneinsicht in die Akte des BAMF bzw. auch die Akte der Ausländerbehörde (§ 29 VwVfG jeder Verfahrensbeteiligte hat ein Recht auf Akteneinsicht, dazu kann er sich auch eines Beistands bedienen, § 14 VwVfG).
- Zum Gespräch empfehlen wir einen Beistand mitzunehmen, siehe § 14 VwVfG, zu den Beiständen bei Anhörungen beim BAMF, siehe dazu das Infoblatt unter e-kiba.de/migration „Rechtliches“.
- Als anerkannter Flüchtling können Sie bei einem solchen freiwilligen Gespräch auch um Terminverlegung bitten oder einen Termin vereinbaren. Dies gilt vor allem um anerkannte Flüchtlinge/Subsidiär Geschützte, die die Schule besuchen, eine Ausbildung machen, arbeiten und auch Rücksicht auf Ihren Arbeitgeber/die Schule nehmen müssen, um sich erfolgreich zu integrieren.

Anbei ein Musterschreiben, das RA Manfred Weidmann, Tübingen entwickelt hat zur Reaktion auf solche Einladungen zum Gespräch. Dieses Muster kann als Orientierung dienen, muss aber entsprechend der Situation im Einzelfall angepasst werden!